

Prinz Joh ann: Bei dem vorliegenden letzten Punkte, wo die Deputation dem Antrage der zweiten Kammer, der verworfen worden ist, inhärrt, habe ich nicht nur der geehrten Kammer, sondern insbesondere auch den geehrten Mitgliedern der Deputation dringend an's Herz zu legen, ob sie nicht von ihrem Gutachten zurückgehen und zu dem Entwurfe zurückkehren wolle. In der That auch denen Mitgliedern, welche gegen den Entwurf sind, ist doch daran gelegen, daß das Gesetz, so fern es angenommen wird, mindestens seinen Zweck erfülle und nicht illusorisch werde. Aber durch diesen Antrag würde der größere Theil des Zweckes illusorisch werden. Will man freigeben, die Maaßwerkzeuge größer zu machen, so würde in kurzer Zeit theils aus Unachtsamkeit, theils aus bösem Willen die alte Ungewißheit wieder da sein, und an dem einen Orte größeres, an dem andern kleineres Gemäße sein. Das will man gerade beseitigen durch die Einführung des Gesetzes. Ich glaube, auf diesen Antrag dürfte wohl in keinem Falle einzugehen sein. Die Ansicht, welche die Deputation aufgestellt hat, daß die Verkäufer nicht strafbar sein sollen, wenn sie zu großes Gemäße führen, ist wohl nicht ganz richtig; denn einmal ist der Verkäufer dann nicht strafbar, wenn er reichlicher mißt, aber immer, wenn er falsches Gemäße führt. Reichlicher messen kann er auch mit richtigem Gemäße, und er kann sich dadurch gegen Nachtheile bewahren. Es kann diesem Uebelstande noch auf zwei andern Wegen abgeholfen werden, von denen ich erwarte, daß sie die Regierung einschlagen wird. Der eine ist, daß die Toleranz eine größere ist aufwärts, als abwärts; der andere liegt in der Hand der Gerichtsbehörden, daß diese in Bezug auf die Strafe das geringere Maaß ergreifen, wenn die Differenz nach oben ist, als wenn sie nach unten ist, weil hier viel weniger ein Dolus zu präsumiren ist. Ich zweifle auch nicht, daß alle rechtsprechenden Behörden, sowohl administrative, als Justizbehörden, von diesem Gesichtspunkte ausgehen werden. Ich rathe also der Kammer dringend an, diesen Punkt nicht anzunehmen und der Deputation zur Erwägung zu geben, ob sie ihn nicht wieder zurückziehen wolle.

Referent D. Gross: Als Deputationsmitglied muß ich erklären, daß ich von meiner Ansicht nicht abgehen kann; denn bis jetzt ist, so viel mir bewußt, von der Obrigkeit bei Nachmessungen der Gemäße immer nur die Untermäßigkeit der Maaßwerkzeuge, niemals aber die Uebermäßigkeit derselben, wenn sie ja stattgefunden haben sollte, in Betracht gezogen worden.

Königl. Commissar v. Weissenbach: Das zuletzt von dem Herrn Referenten Bemerkte würde sogar gegen die gesetzlichen Bestimmungen laufen. Diejenigen, zwar unvollkommenen Bestimmungen, die wir haben, sind die über die Ellen- und Weis-, Kannen- und Kalkscheffelmaasse, die aus dem vorigen Jahrhunderte herrühren. In allen diesen Bestimmungen ist gesagt, es solle das richtige Dresdner Maaß geführt werden, nirgends aber ist ein größeres nachgelassen, so daß z. B. ein Scheffel erlaubt wäre, der  $\frac{1}{2}$  Dresdner Scheffel enthält. Der Wunsch, den Se. Königl. Hoheit ausgedrückt hat, daß die Toleranz oberhalb etwas größer gehalten werde,

als unterhalb, wird jedenfalls Berücksichtigung finden; denn es liegt in der Billigkeit, da eine Abweichung oberhalb verhältnißmäßig weniger Dolus präsumiren läßt, als eine Abweichung unterhalb. Der Antrag selbst aber, die Worte: „auf- oder“ wegzulassen, dürfte jedenfalls eine Vermischung der Begriffe zwischen Zuvielgeben und falschem Maaße enthalten. Denn es ist keine Frage, es wird jedem Verkäufer, der sich gegen den Verdacht der Kürzung schützen will, freigelassen bleiben, mehr zu geben, als das Maaß besagt, Zugaben zu machen. Aber die Anwendung falscher Maaßwerkzeuge untergräbt geradezu den ganzen Zweck der neuen Einrichtung. Wenn in der Allgemeinheit der Antrag der Deputation so verstanden zu werden scheint, als solle freigelassen werden, ungestraft zu große Maaße anzuwenden, so würde man gar keine Maaßregulirung haben; denn es wäre kein Grund vorhanden, warum derjenige, der bisher einen Peniger Scheffel angewendet hat, denselben nicht auch ferner anwenden könnte, oder jeden andern, der nur größer ist, als der Dresdner. Wenn man sich aber darauf beschränken will, daß nur das Größersein der Maaßwerkzeuge um etwas tolerirt werde, so liegt darin nichts Anderes, als was die Vorlage ausspricht, daß eine Toleranz bestehen solle, und daß diese Toleranz oberhalb eine größere sein werde.

Präsident v. Carlowitz: Zuörderst sind ein paar Anträge von der andern Kammer zur Fragstellung zu bringen. Es soll nämlich im Satze unter d. das Wort: „Literzahl“ mit dem Worte: „Kannenzahl“ vertauscht werden. Ich frage die Kammer: ob sie hiermit übereinstimmt? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlowitz: In dem Satze unter e. sollen in der dritten Zeile (s. o. d. 4. Z.) nach dem Worte: „die“ die Worte: „in dem einen oder andern Falle“ eingeschaltet werden. Ich frage die Kammer: ob sie auch dieses annehme? — Wird einstimmig angenommen.

Präsident v. Carlowitz: Weiter ist nun von Ihrer Deputation in Vorschlag gekommen, im letzten Satze die Worte: „auf- oder“ in Wegfall zu bringen. Ich habe nun auf das Deputationsgutachten in dieser Beziehung eine Frage zu stellen. Ich frage: ob die Kammer dem Deputationsgutachten in Bezug auf den Wegfall dieser Worte beitrete? — Das Deputationsgutachten wird durch zwei und zwanzig Stimmen abgelehnt.

Präsident v. Carlowitz: Wenn nichts weiter bemerkt wird, würden wir zu §. 26 übergehen.

Referent D. Gross:

§. 26.

Die vorstehend in den §§. 1 bis mit 25 gegebenen Vorschriften treten zwar in so fern schon sofort in Wirksamkeit, daß es Jedermann gestattet ist, sich im Verkehr von Publication der Maaßordnung an der neuen Maaßbestimmungen und danach gefertigter Maaßstäbe, Maaßgefäße und sonstiger Meßinstrumente zu bedienen und hiernach zu verkaufen. In so fern aber damit Waaren oder Leistungen abgemessen werden sollen, deren Größe, Preise und Taxen zur Zeit noch auf den alten Maaßsätzen stehen, ist deren Umrechnung nach Anhalten der unter ... beigefügten Reductionstabelle zu bewirken.